

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

- 1. Bebauungsplanvorentwurf „Treffensbacher Weg II“**
- 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf
„Treffensbacher Weg II“**

Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 24.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Treffensbacher Weg II“, Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Treffensbacher Weg II“, Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß § 30 (1) BauGB setzt er Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen sowie Verkehrsflächen fest. Die Erschließung ist über bestehende Straßen bzw. Zufahrten gesichert.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Treffensbacher Weg II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen eines ortsansässigen Betriebs geschaffen.

Der bestehende Betrieb plant mehrere Gebäude für Produktionszwecke sowie für den Betrieb einer Hackschnitzelanlage zu errichten. Zur Sicherung des Standortes ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen notwendig. Dadurch werden zum einen lokale Arbeitsplätze gesichert und zum anderen die regenerative Energiegewinnung gefördert. Eine Entwicklung des Betriebs an einem anderen Standort ist aufgrund der vorhandenen Betriebsstruktur nicht sinnvoll.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Siedlungsbereichs von Machtolsheim, nördlich der Straße „Treffensbacher Weg“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4330; 4331; 4332; 4333; 4335; 4336; 4337 (teilweise) und 4344 (teilweise). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 3,35 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 24.04.2023.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen (hier Potenzialabschätzung Artenschutz vom Oktober 2022)

von Montag, dem 08.05.2023 bis Freitag, dem 09.06.2023,

je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Laichingen – Bahnhofstraße 26, im Foyer des Erdgeschosses – in 89150 Laichingen während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.laichingen.de/de/Wirtschaft-und-Arbeiten/Bauleitplaene/Bauleitplaene-im-Beteiligungsverfahren> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **09.06.2023**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Laichingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Laichingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck der Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse <https://www.laichingen.de/datenschutz> veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Laichingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung		

Laichingen, den 27.04.2023

Ulrich Rößler
1. stv. Bürgermeister